

Mitbürger!

In Folge der in den letzten Tagen in anderen so wie im eigenen Bezirke verübten zügellosen Excesse verbunden mit Verwundungen der einschreitenden Garde und gewaltthätigen Verletzung des Eigenthumes sehen sich die Gemeinde-Vorstände und die Nationalgarde des 9. Bezirkes zur Erklärung genöthigt, daß bei Wiederholung solcher Excesse die National-Garde sich streng nach dem bestehenden Ministerial-Erlasse vom 24. August 1848 benehmen werde.

Es wird daher jeder Mitbürger bei ausgebrochenen Unruhen ernstlich aufgefordert:

1. seine Lehrlinge, Gesellen, Arbeiter und Hausgenossen zu Hause zu behalten.
2. Die Hausthore sogleich zu schließen wofür besonders die Herren Hauseigenthümer und Hausmeister im Unterlassungsfalle zur Verantwortung gezogen werden.
3. Auf das dreimahlige Trommelzeichen der National-Garde den Platz augenblicklich zu räumen.

Die dieser Anordnung keine Folge Leistenden haben es sich nur selbst zuzuschreiben wenn sie als Mitschuldige angesehen, und mit aller Strenge nach dem Gesetze behandelt werden.

Die stattgehabten Unruhen, welche bereits zu bedauerlichen Verletzungen des Eigenthums und der Person geführt haben, und noch traurigere Uebel befürchten ließen, müssen augenblicklich aufhören, und die National-Garde erklärt daher nochmals ihren festen Entschluß von ihren Waffen den unumschränkten Gebrauch zu machen, wenn wieder eine Verletzung des Eigenthums oder Verwundung eines National-Garden statt findet.

Wien, am 28. September 1848.

Die Gemeinde-Vorstände und die National-Garde des 9. Bezirkes.